

Erfahrungsbericht eines Vereinsvorsitzenden zu Corona Neustarthilfe

Anders als bei den Überbrückungshilfen mit ihren engen Antragszeiträumen ist für die „Neustarthilfe“ genügend Zeit einen Antrag auf den Weg zu bringen. Mittlerweile wurde der Antragszeitraum für Januar bis Juni 2021 stillschweigend beendet und zwei neue Möglichkeiten ab Juli eröffnet.

Hier die wichtigsten Links <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Neustarthilfen/Neustarthilfe-Plus/neustarthilfe-plus.html>

Im Fokus für die Neustarthilfe (es darf keine Überbrückungshilfe III beantragt worden sein) steht der „Umsatz“, dazu zählt alles was im Verein Umsatz erzeugt hat, vom reinen Schießbetrieb, über Munitionsverkauf bis hin zu Speisen-/Getränkeverkauf.

Und es sollte kein Problem sein, nachzuweisen dass 40% des sonst üblichen Umsatzes (2019) im ersten Halbjahr 2021 nicht erreicht wurden, was dazu führt, dass 100% der Neustarthilfe nicht zurückbezahlt werden müssen.

Bei vielen Vereinen wird die gleiche Situation vorliegen, dass es echte Angestellte im Verein im Sinne des Arbeitsrechtes NICHT gibt.

Als privilegierte Gesellschaft und damit juristische Person des Privatrechtes war es nach Klärung bis zum Ministerium München möglich, den Antrag als Soloselbständiger persönlich ohne Steuerberater auf den Weg zu bringen (es braucht nur ein Elster Zertifikat für einen 26a Vorstand – das wegen eigener privater Steuerangelegenheiten vorhanden war).

Bei eingetragenen Vereinen e.V. braucht es wahrscheinlich die Hilfestellung eines Steuerberaters, aber auch das sollte bei der notwendigen Datenerfassung keine große Hürde sein.

Bei Fragen zu Antragsdetails oder zum durchlaufenen Antragsprozess gerne Kontakt mit dem Vorsitzenden der PSG Wunsiedel peter.pinzer@t-online.de aufnehmen.

aktualisiert 05.11.2021